

Endgültige Bedingungen Nr. 6 vom 11. Januar 2013
zum Basisprospekt vom 21. Mai 2012
geändert durch die Nachträge vom 31. August 2012 und vom 17. Dezember 2012



Endgültige Bedingungen
für
Hypothekendarpfandbriefe Reihe 59

der Deutsche Kreditbank AG

im Gesamtnennbetrag von
EUR 8.000.000

WKN: DKB016
ISIN: DE000DKB0168

Emissionstag: 17. Januar 2013

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Hypothekendarlehen (nachfolgend auch nur die „Darlehen“ genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Deutsche Kreditbank AG (die „DKB“) vom 21. Mai 2012 in der Fassung der jeweiligen Nachträge, die von der DKB begeben werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und können auf der Internetseite der DKB (www.DKB.de) abgerufen werden. Sie werden auch in Papierform bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Vollständige Informationen über die DKB und das Angebot der Darlehen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 21. Mai 2012 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt kann auf der Internetseite der DKB eingesehen werden. Der Basisprospekt wird bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit den Anleihebedingungen für Darlehen zu lesen, die im Basisprospekt vom 21. Mai 2012 einschließlich etwaiger Nachträge unter Punkt 5.1 enthalten sind. Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder ausgewählt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Darlehen anwendbaren Anleihebedingungen als gestrichen.

Die für die Darlehen geltenden Anleihebedingungen sind beigelegt.

Begriffe, die in den Anleihebedingungen für Darlehen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

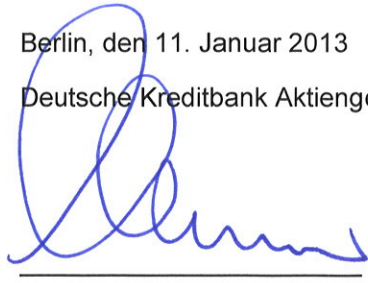
WIRTSCHAFTLICHE DATEN DER EMISSION

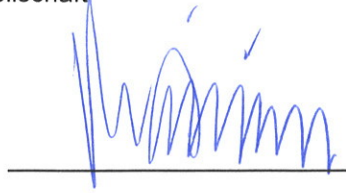
Emittentin:	Deutsche Kreditbank AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin	
Nennbetrag:	EUR 100.000	
Gesamtnennbetrag:	EUR 8.000.000	
Stückelung:	80	
Form:	Hypothekendarlehen	
WKN:	DKB016	
ISIN:	DE000DKB0168	
Festgelegte Währung:	EUR	
Geschäftstag:	TARGET2	
Status und Rang:	Die Verpflichtungen aus den Darlehen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Darlehen sind nach Maßgabe des Darlehensgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehen der Emittentin.	
Verzinsung:	Verzinsungsbeginn:	17.01.2013
	Zinszahlungstag(e):	17.01./ 17.07. eines jeden Jahres
	Geschäftstagskonvention:	Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention
	Anpassung:	Ja

	Zinssatz:	6 Monate EURIBOR (Brüsseler Ortzeit, EURIBOR Panel Interbankenmarkt in der Euro-Zone), Bildschirmseite EURIBOR01
	Zinsperiode:	Sechs Monate
	Zinsfestlegungstag:	Zweiter TARGET2 Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
	Marge:	Plus 0,115 % per annum
	Referenzbanken:	Diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.
	Zinstagequotient:	Actual/360
Fälligkeitstag:	17.01.2022	
Kündigungsrechte:	Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.	
Bekanntmachungen:	Elektronischer Bundesanzeiger	
Rendite:		
Ermächtigung:	Beschluss des Vorstands der DKB vom 02. Januar 2013	
Zulassung zum Handel:	Die Zulassung der Pfandbriefe zum Regulierten Markt der Wertpapierbörse München ab dem 17. Januar 2013 wird beantragt.	
Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Pfandbriefe:	EUR 8.000.000	
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	EUR 1.100,00	
Weitere Informationen/Hinweise:	Nicht anwendbar	
Rating:	Die Pfandbriefe haben folgendes Rating erhalten: Moody's: Aa2 Die Ratingagentur hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und hat einen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt.	

Berlin, den 11. Januar 2013

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft





Anlage (Anleihebedingungen basierend auf der Vorlage in Abschnitt 5.1 des Basisprospekts)

Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1

Nennbetrag und Form

- (1) Die von der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, (die „Emittentin“) begebenen Hypothekenpfandbriefe Reihe 59 im Gesamtnennbetrag von

EUR 8.000.000 (die „Festgelegte Währung“)

(in Worten: EURO acht Millionen)

sind eingeteilt in 80 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Hypothekenpfandbriefe (die „Pfandbriefe“ und in der Gesamtheit die „Emission“) im Nennbetrag von je EUR 100.000.

- (2) Die Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das „Clearing System“), hinterlegt wird. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten staatlichen Treuhänders. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird solange von dem Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind. Den Inhabern der Pfandbriefe (jeweils der „Pfandbriefgläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
- (3) „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder ein Nachfolgesystem (TARGET2) geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln

§ 2

Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 3

Verzinsung

- (1)
- (a) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 17.01.2013 (der „Verzinsungsbeginn“) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Pfandbriefe sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.
- (b) „Zinszahlungstag“ bedeutet jeder 17.01. und 17.07.
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1 Absatz 3 definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

- (2) Der Zinssatz (der „Zinssatz“) für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz 6-Monats EURIBOR (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung für sechs Monate, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

„Zinsperiode“ bezeichnet den Sechs-Monatszeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

„Zinsfestlegungstag“ bezeichnet den zweiten TARGET2 Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

„TARGET2 Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

Die Marge beträgt plus 0,115 % per annum.

„Bildschirmseite“ bedeutet EURIBOR01 oder jede Nachfolgeside.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein Angebotssatz angezeigt, wird die Emittentin von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode bei führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf eintausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine Referenzbank der Emittentin solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Emittentin als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Emittentin auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Emittentin solche Angebotssätze nennen, dann soll der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Emittentin als Sätze benennen, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Emittentin nennen). Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

„Referenzbanken“ bezeichnen diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

„Euro-Zone“ bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

- (3) Die Emittentin wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede fest-

gelegte Stückelung (der „Zinsbetrag“) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.

- (4) Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag den Pfandbriefgläubigern gemäß § 9, baldmöglichst nach der Festlegung, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET2 Geschäftstag und jeder Börse, an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Pfandbriefgläubigern gemäß § 9 mitgeteilt.
- (5) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Pfandbriefgläubiger bindend.
- (6) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen¹ zu verzinsen, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.
- (7) Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 4

Zahlungen

- (1)
 - (a) Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe von § 4 Absatz (2) und sind von der Emittentin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.
 - (b) Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe von § 4 Absatz (2) an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger.
- (2) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.
- (3) Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.
- (4) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Pfandbriefgläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Pfandbriefgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

- (5) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.

§ 5

Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Pfandbriefe am 17. Januar 2022 (der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages (der „Rückzahlungsbetrag“) zurückgezahlt.

§ 6

Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 7

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt.

§ 8

Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstages, des Ausgabepreises, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Pfandbriefgläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen sind, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Berlin. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Pfandbriefe.